

**Satzung der Stadt Pirna
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertages-
einrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)**

Vom 15.03.2016

Nachstehend wird die Elternbeitragssatzung der Stadt Pirna in der ab 01.09.2019 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in Kindertagespflegen vom 15.03.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 07/2016 am 13.04.2016;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in Kindertagespflege vom 21.05.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 11/2019 am 05.06.2019;
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in Kindertagespflege vom 06.06.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 12/2019 am 19.06.2019.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kind oder Kinder in der Kindertagespflege in der Stadt Pirna im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) betreut werden. Die Kindertagespflegestelle muss zudem im jeweils gültigen Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgenommen sein.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kind oder Kinder in einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft (einschließlich Horteinrichtungen) in der Stadt Pirna betreut werden, gilt § 5 Abs. 1 bis 7 dieser Elternbeitragssatzung. Die Kindertageseinrichtung muss zudem im jeweils gültigen Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgenommen sein.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Pirna erhebt die Stadt Pirna Elternbeiträge.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege. Grundlage der verbindlichen Aufnahme ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. In diesem Fall wird der Elternbeitrag Tag genau erhoben. Die Pflicht zur Zahlung endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(3) Krankheit, Kur, Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes als auch Schließzeiten der Kindertagespflegestelle führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. Wegfall des Elternbeitrages.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Meldepflicht der Abgabenschuldner

(1) Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, jede Neuaufnahme und Änderung eines Betreuungsverhältnisses, die auf die zu zahlenden Elternbeiträge Einfluss hat, spätestens bis zum 15. des Vormonats schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anlage der Satzung bei der Stadtverwaltung Pirna anzuzeigen.

(2) Änderungen der Bankverbindung, des Namens oder der Anschrift sind unverzüglich unter Verwendung des Formulars in Anlage der Satzung bei der Stadtverwaltung Pirna anzuzeigen.

(3) Änderungen, die eine Reduzierung des Elternbeitrages für die Abgabenschuldner nach sich ziehen, werden erst ab dem Monat des Eingangs der Veränderungsmitteilung berücksichtigt. Wird der Wegfall einer Ermäßigungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung verspätet angezeigt, wird der Elternbeitrag neu und rückwirkend ab dem Datum berechnet, zu dem die Änderung eingetreten ist.

(4) Finanzielle Nachteile, die der Stadt Pirna durch eine unterbliebene oder verspätete Anzeige von Veränderungen entstehen, sind vom Abgabenschuldner zu ersetzen.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten, zuletzt bekannt gemachten, durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz, die sich aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte gemäß § 14 SächsKitaG ergeben, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Die jährliche Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG wird bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Anzeiger der Stadt Pirna veröffentlicht (Platzkostenveröffentlichung). Die Veröffentlichung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt im Anschluss an die Platzkostenveröffentlichung. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft. Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind

- a) in der Kinderkrippe/Kindertagespflege bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 19,5 von Hundert,
- b) im Kindergarten bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 29 von Hundert und
- c) im Hort bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 von Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach Abs. 1.

(3) Der Elternbeitrag vermindert sich für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder sowie für Kinder in Kindertagespflege bei einer täglichen

- a) 4,5-stündigen,
- b) 6,0-stündigen sowie
- c) 7,5-stündigen

Betreuung entsprechend anteilig. Bei Hortkindern vermindert sich der Elternbeitrag bei einer täglich 5-stündigen Betreuung entsprechend anteilig.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, wird auf Grundlage des § 15 Abs. 1 SächsKitaG der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge (RL Absenkungsbeträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in der jeweils gültigen Fassung, abgesenkt.

(5) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, bei einem alleinerziehenden Elternteil und kann dieser glaubhaft machen, dass er nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, wird der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie Absenkungsbeträge Kita des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in der jeweils gültigen Fassung, abgesenkt.

(6) Für den Monat, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist in der Regel der bisherige Elternbeitrag (Krippenkind) zu entrichten. Eine Änderung des Elternbeitrages tritt erst im Folgemonat ein.

(7) Bei der Erhebung der Elternbeiträge für Schulanfänger wird nachstehendes Verfahren angewendet:

- a) Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung in der Großen Kreisstadt Pirna werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben: Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Hortbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Kindergartenbeitrag für den vollen Monat erhoben.

- b) Bei der Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in einer Horteinrichtung werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben: Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Hortbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird die Hälfte des monatlichen Hortbeitrages erhoben.
- c) Bei der Abmeldung eines Kindergartenkindes (Schulanfänger), welches nach der Abmeldung vom Kindergarten keine Horteinrichtung in der Großen Kreisstadt Pirna besucht, wird der Beitrag wie folgt erhoben: Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird die Hälfte des monatlichen Kindergartenbeitrages für den Monat der Schuleinführung erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Kindergartenbeitrag für den vollen Monat erhoben.

§ 6

Eingewöhnungszeit

Bei Neuaufnahmen besteht die Möglichkeit, auf Wunsch das Kind im direkten Voraus der Betreuung zur Eingewöhnung zu bringen. Der Übergang zwischen der Eingewöhnung und der Betreuung erfolgt nahtlos und ohne Unterbrechung. Die Eingewöhnungszeit beträgt max. 14 zusammenhängende Kalendertage bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von max. 30 Stunden. Für die Eingewöhnungszeit wird der Elternbeitrag entsprechend anteilig erhoben.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Stadt Pirna festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagespflege der Stadt Pirna ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Fällt der 15. eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.
- (3) Die Zahlung des Elternbeitrages kann in Form
 - a) einer Überweisung,
 - b) des SEPA-Lastschriftverfahrens oder
 - c) der Bareinzahlung bei der Stadtverwaltung Pirna, Stadtkämmerei, Am Markt 1/2, 01796 Pirna erfolgen.

§ 8

Befugnis zur Datenerhebung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten
 - a) von den Personensorgeberechtigten,
 - b) von den Kindertagespflegepersonen,
 - c) aus dem Melderegister der Stadt Pirna zulässig:
 - Angaben zum betreuten Kind (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum)

- Angaben zu den Gebührenpflichtigen (z. B. Name, Anschrift, Personensorgeberechtigungen)
- Angaben zum Betreuungsverhältnis zur Ermittlung des Elternbeitrages (z. B. Eingewöhnungs- und Betreuungszeiten)
- Daten zur Prüfung von Ermäßigungsvoraussetzungen (z. B. Geschwisterkinder, Familienstand)

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages gelöscht.

(2) Die Stadt Pirna darf sich die in Abs. 1 angeführten Daten von den unter Abs. 1 Buchstabe b und Buchstabe c Genannten übermitteln lassen.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

(§ 9 Inkrafttreten)

Anlage

Mitteilungsformular

(über die Neuaufnahme oder Veränderung eines Betreuungsverhältnisses)



Stadtverwaltung Pirna
Fachdienst Schulen und Kindertagesstätten
Am Markt 1/2
01796 Pirna

Mitteilung zum Betreuungsverhältnis in einer Kindertagespflegestelle
gemäß § 4 Elternbeitragsatzung

Neuaufnahme Änderung vorzeitige Beendigung

Kindertagespflegestelle

Name, Vorname der Kindertagespflegeperson

Anschrift der Kindertagespflegestelle

Angaben zum Kind

Name, Vorname

Anschrift Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Geburtsdatum kids-card-Nummer

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Name, Vorname der **Mutter**/des Vormundes etc.

Anschrift Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort) – nur auszufüllen, wenn abweichend zu den Daten vom Kind

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?* ja nein

Name, Vorname des **Vaters**/des zweiten Vormundes etc.

Anschrift Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort) – nur auszufüllen, wenn abweichend zu den Daten vom Kind

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?* ja nein

*) Entfällt bei miteinander verheirateten Eltern. Bitte legen Sie einen entsprechenden Nachweis (Negativbescheinigung oder Beurkundung einer Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge) vor.

Angaben zum Betreuungsverhältnis zur Ermittlung des Elternbeitrages

Neuaufnahme – nur auszufüllen, wenn zutreffend

Neuaufnahme **ab** (bitte genaues Datum angeben)

Betreuung **bis** (bitte genaues Datum angeben)

tägliche Betreuungszeit

4,5 Stunden 6 Stunden 7,5 Stunden 9 Stunden

Eingewöhnung gemäß § 6 Elternbeitragsatzung – nur auszufüllen, wenn zutreffend

Hinweis:

Die Eingewöhnungszeit beträgt maximal 14 zusammenhängende Kalendertage bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von maximal 30 Stunden.

Wird eine Eingewöhnung gemäß § 6 Elternbeitragsatzung in Anspruch genommen? ja nein

Eingewöhnung **ab** (bitte genaues Datum angeben)

Eingewöhnung **bis** (bitte genaues Datum angeben)

tägliche Betreuungszeit

4,5 Stunden 6 Stunden

Änderung – nur auszufüllen, wenn zutreffend

Änderung **ab** (bitte genaues Datum angeben)

Änderung der täglichen Betreuungszeit auf

4,5 Stunden 6 Stunden 7,5 Stunden 9 Stunden

sonstige Änderungen (z.B. Verlängerung des Betreuungsverhältnisses, Änderung des Namens, der Anschrift, der Ermäßigungsvoraussetzungen)

vorzeitige Beendigung – nur auszufüllen, wenn zutreffend

Ende des Betreuungsverhältnisses (bitte genaues Datum angeben)

Für Rückfragen zu diesem Formular steht der Fachdienst Schulen und Kindertagesstätten gern unter kitas@pirna.de bzw. kitas@pirna.de-mail.de oder +49 3501 556-248 zur Verfügung.

Ermäßigungsvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 und 5 Elternbeitragsatzung

Familienstand:

verheiratet eheähnliche Gemeinschaft alleinerziehend

Werden ältere Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle betreut? ja nein

Name, Vorname 1. Kind (ältestes Kind)	Name der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	
Geburtsdatum	Aufnahme ab:	Betreuung bis:
Name, Vorname 2. Kind	Name der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	
Geburtsdatum	Aufnahme ab:	Betreuung bis:
Name, Vorname 3. Kind	Name der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	
Geburtsdatum	Aufnahme ab:	Betreuung bis:

Bestätigung des/der Personensorgeberechtigten/des Vormundes

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Kenntnisnahmen

Bestätigung des Betreuungsverhältnisses durch die Kindertagespflegeperson

Die Angaben zur Kindertagespflegestelle und zur Neuaufnahme, Eingewöhnung, Änderung bzw. Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind korrekt.

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel Kindertagespflegeperson
------------	--

Bestätigung der öffentlichen Finanzierung der Betreuung durch die Stadt Pirna

im Rahmen der gültigen Richtlinie der Großen Kreisstadt Pirna zur Finanzierung und Organisation der Kindertagespflege sowie der aktuell gültigen Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und der Stadt Pirna

Hinweise/Bemerkungen

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel Stadtverwaltung
------------	--

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für das Mitteilungsformular über die Neuaufnahme, Änderung oder vorzeitige Beendigung eines Betreuungsverhältnisses in einer Kindertagespflegestelle

1. Verantwortlicher

Große Kreisstadt Pirna
 Fachgruppe Schulen und Soziales
 Am Markt 1/2
 01796 Pirna
 Telefon: +49 3501 556-248
 Mail: kitas@pirna.de
 De-Mail: kitas@pirna.de-mail.de

2. Datenschutzbeauftragte

Große Kreisstadt Pirna
 Datenschutzbeauftragte
 Am Markt 1/2
 01796 Pirna
 Telefon: +49 3501 556-312
 Mail: datenschutz@pirna.de
 De-Mail: stadtverwaltung@pirna.de-mail.de

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Festsetzung des Elternbeitrages für die Betreuung Ihres Kindes in Kindertagespflege. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist satzungsrechtlich vorgeschrieben. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass die öffentliche Finanzierung der Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertagespflegestelle der Stadt Pirna nicht möglich ist.

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 8 Elternbeitragsatzung

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Für die Erhebung von Elternbeiträgen erhält innerhalb der Stadtverwaltung Pirna die Fachgruppe Finanzen Kenntnis über die zur Buchung und Vollstreckung notwendigen personenbezogenen Daten.

Bei Ausbleiben der Zahlung des Elternbeitrages findet eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Ihr Kind betreuende Kindertagespflegeperson statt.

Gegebenenfalls findet eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, statt. Dieser erhält dann Kenntnis über die personenbezogenen Daten im Falle der Absenkung der Elternbeiträge (Antrag zur Erstattung der Absenkungsbeträge) nach § 15 Abs. 1 und 5 SächsKitaG.

Bei der Betreuung eines Kindes, dessen Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Pirna liegt, erhält die jeweilige Wohnortgemeinde entsprechend § 17 Abs. 3 SächsKitaG Kenntnis über personenbezogene Daten. Ferner werden der Kommune, in dem das Kind zum 01.04. des Vorjahres bzw. des laufenden Jahres der Aufnahme betreut wurde, gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG personenbezogene Daten übermittelt.

Im Rahmen der Erfüllung des IT-System- und Hostingvertrages (Auftragsverarbeitung) für die Kita-Verwaltung „Kivan“ kann gegebenenfalls durch die Lecos GmbH, Prager Straße 8 in 04103 Leipzig ein Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten erfolgen.

6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Übermittlung erfolgt nicht.

7. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden für 10 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages gespeichert.

8. Ihre Rechte als betroffene Person

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 DSGVO)
- Recht auf Widerruf der Einwilligung
 Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Grundlage der Einwilligung bleibt bis zum Widerruf unberührt.

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
 Bernhard-von-Lindau-Platz 1, 01067 Dresden (Postanschrift)
 Kontor am Landtag, Devrienstraße 1, 01067 Dresden (Hausanschrift)

10. automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.